

AMS Wien - TrainerInnenkriterien

Formale Qualifikation + Erfahrung

ENGLISCH

Formale Qualifikation (60%):

In weiterer Folge **aufgezählte Formalqualifikationen** werden im Rahmen der Bewertung **berücksichtigt** und entsprechend bewertet.

Bewertung einer abgeschlossenen Sprachausbildung:

- Beispiel 1: der/die TrainerIn verfügt ausschließlich über ein Cambridge Certificate (Kompetenzstufe C1 oder C2 des Europäischen Referenzrahmens) = **1 Punkt**,
- Beispiel 2: der/die TrainerIn verfügt über abgeschlossene pädagogische Akademie: Fach **Englisch** („**alte Ausbildung**“ = vor der Umstellung auf ein Bakkalaureatsstudium) = **5 Punkte**,
- Beispiel 3: der/die TrainerIn verfügt über ein abgeschlossenes Bakkalaureatsstudium Anglistik, Amerikanistik = **8 Punkte**,
- Beispiel 4: der/die TrainerIn verfügt über ein abgeschlossenes Lehramtsstudium Englisch = **10 Punkte**.

Bewertung kombinierter (Sprach-)ausbildungen:

- Beispiel 1: der/die TrainerIn verfügt über ein Cambridge Certificate (Kompetenzstufe C1 oder C2 des Europäischen Referenzrahmens) **und** ein abgeschlossenes Bakkalaureatsstudium Anglistik/Amerikanistik = **8 Punkte**,
- Beispiel 2: der/die TrainerIn verfügt über DELTA (= Diploma in English Language Teaching to Adults) **und** über ein abgeschlossenes Lehramtsstudium Englisch = **10 Punkte**,

- Beispiel 3: der/die TrainerIn ist Native-Speaker (Definiton und formale Anforderung: siehe Bewertungsschema) und verfügt über CELTA (= Certificate in English Language Teaching to Adults) = **10 Punkte**,
- Beispiel 4: der/die TrainerIn verfügt über CELTA (= Certificate in English Language Teaching to Adults) **und** über ein abgeschlossenes Diplomstudium deutsche Philologie = **3 Punkte**.

Andere, in weiterer Folge nicht aufgezählte Formalqualifikationen werden im Rahmen der Bewertung nicht berücksichtigt und führen zum Ausschluss des/der jeweiligen TrainerIn und des Angebotes.

- Beispiel: der/die TrainerIn verfügt über ein abgeschlossenes Diplomstudium deutsche Philologie: da diese Ausbildung im nachfolgenden Bewertungsschema nicht enthalten ist → **Ausschluss** des/der jeweiligen TrainerIn und des Angebotes.

Bewertungsschema:

1 Punkt:
<ul style="list-style-type: none"> • 1 Cambridge Certificate (for speakers of other Languages, nicht für MuttersprachlerInnen!) Kompetenzstufe C1 oder C2 des Europäischen Referenzrahmens oder 1 gleichwertiges Zertifikat *(z.B. TELC = the European Language Certificates) <u>bzw.</u>

*es muss klar erkennbar sein, dass die geforderte Kompetenzstufe erreicht wurde (Bestätigung des Ausstellers erforderlich).

3 Punkte:

- **CELTA** = Certificate in English Language Teaching to Adults bzw.
- **DELTA** = Diploma in English Language Teaching to Adults bzw.
- **LCCIEB** = Certificate in Teaching English for Business (sofern der/die TrainerIn über keine der anderen aufgezählten Sprachausbildungen verfügt)

5 Punkte:

- abgeschlossene **pädagogische Akademie** (Volksschule bzw. Hauptschule bzw. Sonderschule bzw. polytechnische Schulen) („**alte Ausbildung**“ = vor der Umstellung auf ein Bakkalaureatsstudium) (Fach: **Englisch**) bzw.
- abgeschlossene **berufspädagogische Akademie** („**alte Ausbildung**“ = vor der Umstellung auf ein Bakkalaureatsstudium) (Fach: **lebende Fremdsprache Englisch**)

8 Punkte:

- abgeschlossene **pädagogische Hochschule „neue Ausbildung“** (ab 01.10.2007) (Lehramt für Volksschulen bzw. Hauptschulen bzw. Sonderschulen bzw. polytechnische Schulen bzw. Berufsschulen; Abschluss: Bachelor of Education: BEd) (Fach: **Englisch** oder **lebende Fremdsprache Englisch**) bzw.
- abgeschlossener **Universitätslehrgang „Fremdsprachenunterricht in der Erwachsenenbildung“** (Universität Graz) bzw.
- abgeschlossener **Universitätslehrgang Pädagogik und Fachdidaktik für LehrerInnen: Englisch als Arbeitssprache (EAA)** bzw.
- abgeschlossene universitäre Sprachausbildung (**Bakkalaureatsstudium**):
 - ✓ Anglistik, Amerikanistik oder
 - ✓ Lehramtsstudium für Englisch oder

- ✓ Studium Übersetzen und Dolmetschen (gewählte Sprache Englisch)

10 Punkte:

- Native-speaker ******(formale Anforderung: Studienberechtigung in Österreich oder abgeschlossenes Studium)
- abgeschlossene universitäre Sprachausbildung (**Masterstudium bzw. Magisterstudium bzw. Diplomstudium bzw. Lehramtsstudium bzw. Doktorat**):
 - ✓ Anglistik, Amerikanistik oder
 - ✓ Lehramtsstudium für Englisch oder
 - ✓ Studium Übersetzen und Dolmetschen (gewählte Sprache Englisch)

****** Als Native-speaker gelten Personen, die mit der in der Leistungsbeschreibung geforderten Unterrichtssprache (in diesem Fall Englisch) aufgewachsen sind und zumindest die Pflichtschule in dem jeweiligen Land absolviert haben.

Ausbildungen, die nicht in Österreich absolviert wurden:

Im Rahmen der Bewertung der Zuschlagskriterien/Höherbewertung werden ausschließlich jene Ausbildungen anerkannt, die im Bewertungsraster enthalten sind. Aus dem/den vorgelegten Nachweis(en)/Bestätigung(en) in deutscher Sprache, muss unabhängig davon in welchem Staat das Studium abgeschlossen wurde jedenfalls eindeutig hervorgehen, dass es sich um eine im Bewertungsraster aufgezählte Ausbildung bzw. um eine gleichwertige Ausbildung handelt.

Bei einem abgeschlossenen Studium im EU-Raum ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen. Bei abgeschlossenem Studium in anderen Staaten ist eine beglaubigte Übersetzung **und** eine Bestätigung der Gleichwertigkeit (Nostrifikation oder Bestätigung ENIC NARIC AUSTRIA) vorzulegen.

Erfahrung (40%):

Muss-Kriterium:

2 Verbindliche Erklärungen (VE), worin bestätigt wird, dass der/die TrainerIn 1 Semester bzw. 1 Trimester (bezogen auf die jeweilige Einrichtung) in einer schulischen Einrichtung bzw. in einer Einrichtung, welche die gleiche zeitliche Bemessungsgrundlage anwendet (z.B.: Universität, Volkshochschule,...), im vorgesehenen Einsatzbereich tätig war.

ODER

5 VE, worin bestätigt wird, dass der/die TrainerIn für die Dauer von mindestens einer Kurswoche (mindestens 5 Werktage) im vorgesehenen Einsatzbereich tätig war.

Höherbewertung:

Punkte:	Definition:
0	Erfüllung des Muss-Kriteriums
5	<u>Erfüllung des Muss-Kriteriums und</u> <u>2 zusätzliche Verbindliche Erklärungen</u> (VE), worin bestätigt wird, dass der/die TrainerIn 1 Semester bzw. 1 Trimester (bezogen auf die jeweilige Einrichtung) in einer schulischen Einrichtung <u>bzw.</u> in einer Einrichtung, welche die gleiche zeitliche Bemessungsgrundlage anwendet (z.B.: Universität, Volkshochschule,...), im vorgesehenen Einsatzbereich tätig war. <u>ODER</u> <u>5 zusätzliche Verbindliche Erklärungen</u> (VE), worin bestätigt wird, dass der/die TrainerIn für die Dauer von mindestens einer Kurswoche (mindestens 5 Werktage) im vorgesehenen Einsatzbereich tätig war.
10	<u>Erfüllung des Muss-Kriteriums und</u> <u>mehr als 2 zusätzliche Verbindliche Erklärungen</u> (VE), worin bestätigt wird, dass der/die TrainerIn 1 Semester bzw. 1 Trimester (bezogen auf die jeweilige Einrichtung) in einer schulischen Einrichtung <u>bzw.</u> in einer Einrichtung, welche die gleiche zeitliche Bemessungsgrundlage anwendet

	<p>(z.B.: Universität, Volkshochschule,...), im vorgesehenen Einsatzbereich tätig war.</p> <p><u>ODER</u></p> <p><u>mehr als 5 zusätzliche Verbindliche Erklärungen</u> (VE), worin bestätigt wird, dass der/die TrainerIn für die Dauer von mindestens einer Kurswoche (mindestens 5 Werktage) im vorgesehenen Einsatzbereich tätig war.</p>
--	--

Mindestalter:

Muss-Kriterium: Mindestalter: 25 Jahre (wenn nicht gegeben, Ausschluss);
keine Punktevergabe im Rahmen eines Bewertungsschemas bei Überschreitung des Mindestalters.